Ärztlicher Eingriff und Körperverletzung

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau, vorgelegt von Georg Wünsch, Referendar.

Georg Wünsch
Referendar.

1923.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und
Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen
Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau.
Berichterstatter: Professor Dr. Heilborn.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau, vorgelegt von Georg Wünsch, Referendar.

A. Einleitung.

Die Schwierigkeit der Erkenntnis der rechtlichen Natur des ärztlichen operativen Eingriffs zeigt sich in der Fülle von Theorien, welche zur Erforschung ihres Wesens aufgestellt worden sind. Zwei Haupttheorien sind, da sie im krassen Gegensatz zu einander stehen, von ihren Vertretern aber bis in die Neuzeit hartnäckig verteidigt werden, als besonders beachtenswert zu nennen. Die eine erblickt im ärztlichen Eingriff den Tatbestand der Körperverletzung verwirklicht, die andere leugnet dies entschieden ab.

B. Untersuchung der juristischen Natur des ärztlichen Eingriffs

I. Alle Ansichten, die im ärztlichen, operativen Eingriff den Tatbestand der Körperverletzung nicht verwirklicht sehen, entweder, weil der Arzt den Willen, zu heilen, und nicht zu verletzen habe, oder weil der ärztliche Eingriff eine dem Körper des Kranken angemessene Behandlung sei, sind abzulehnen. Festzuhalten ist, da von Freiheitsberaubung oder Nötigung allein, ohne Konkurrenz mit Körperverletzung bei vorgenommener Operation nicht die Rede sein kann, daß im ärztlichen Eingriff sowohl der Begriff „Mißhandlung" als auch der „Gesundheitsbeschädigung" zu sehen ist, also eine „Körperverletzung" im Sinne des Strafgesetzbuches vorliegt.

II. Unbestritten ist jedoch die Straflosigkeit des operierenden Arztes für seinen Eingriff, sofern er nicht gegen den ausdrücklich erklärten Willen des Patienten handelt. Es muß mithin ein Grund vorliegen, der trotz des Körperverletzungscharakters des ärztlichen Eingriffs die Straflosigkeit bewirkt. Dieser Grund ist in dem durch die Einwilligung des Patienten hervorgerufenen Ausschluß der Rechtswidrigkeit zu erblicken. Früher versagte das Reichsgericht (Entscheidungen Band 2 und 6) der Einwilligung in eine Körperverletzung die Kraft. Neuerdings legt es ihr jedoch Wirksamkeit bei. (Entscheidungen Band 25 und 38). Es scheint somit in der Rechtsprechung des Reichsgerichts ein Widerspruch vorzuliegen. Dieser entfällt jedoch bei Prüfung der Voraussetzungen der betreffenden Entscheidungen. In Band 2 und 6 handelt es sich um gewöhnliche Körperverletzungen, in Band 25 und 38 um ärztliche Operationen. Wie dort der Staat das Leben seiner Untertanen schützen und erhalten will, den gegen das

Leben oder die Gesundheit gerichteten Angriff also bestraft, so will er es hier grundsätzlich auch tun. Der ärztliche Eingriff soll, obwohl er eine Körperverletzung darstellt, dem Staat ein Menschenleben erhalten. Es ist also wohl verständlich, daß die Einwilligung hierin wirksam ist. Ebenso aber ist es klar, daß die Einwilligung dort ohne Bedeutung ist.

Alle andern Gründe des Ausschlusses der Rechtswidrigkeit, wie Berufsrecht, Gewohnheitsrecht oder Zweck des ärztlichen Tuns versagen.

III. Dennoch reicht die Einwilligung allein bisweilen nicht aus, einmal, wenn der Patient rechtlich dazu nicht in der Lage ist, z. B. Wahnsinnige, Kinder, dann aber auch, wenn er zwar rechtlich dazu in der Lage wäre, es aber infolge von Bewußtlosigkeit nicht kann. In solchen Fällen schützt jedoch den operierenden Arzt das öffentliche Interesse des Staates an der Erhaltung des Lebens seiner Untertanen.

IV. Da die Einwilligung als Rechtsgeschäft aufzufassen ist, kann nur ein Volljähriger wirksam einwilligen. Bei Minderjährigen muß dies grundsätzlich der gesetzliche Vertreter tun. Besitzt jedoch der Minderjährige selbst infolge geistiger Reife die Fähigkeit, die Tragweite der Operation zu beurteilen, so soll auch seine Einwilligung genügen, um die Freiheit des Willens gerade in höchst persönlichen Angelegenheiten nicht aufs schwerste zu beschränken. Damit ist auch gleichzeitig die grundsätzlich anerkannte Möglichkeit einer Stellvertretung bei der Erteilung der Einwilligung durchbrochen.

V. An Stelle des beabsichtigten günstigen Erfolges einer Operation kann aber auch ein ungünstiger treten. Es ist deshalb auch die Frage zu prüfen, ob der operierende Arzt für diesen verursachten Erfolg zur Verantwortung gezogen werden kann. Ferner ist die Frage zu prüfen, ob er für einen sogenannten Kunstfehler haftet. Die Mediziner, an der Spitze die höchste Medizinalbehörde Preußens, sind von der Straflosigkeit des „Kunstfehlers“ grundsätzlich überzeugt. Der Jurist hat jedoch die §§ 222 und 230 StGB zu prüfen und zu untersuchen, ob der Arzt den ungünstigen Erfolg fahrlässig herbeigeführt hat. Daß dies nur immer für den einzelnen Fall gelten kann, ist ohne weiteres ersichtlich. Mangels einer Definition des Begriffes „fahrlässig“ im Strafgesetzbuch und mangels einer solchen des Begiffes „Kunstfehler“ überhaupt, wird man daran festzuhalten haben, daß der Arzt bei ungünstigem Ausgang seiner Operation dann nicht haftet, wenn er nach den Regeln der ärztlichen Kunst, auf welcher Stufe diese gerade steht, gehandelt hat, in den übrigen Fällen aber zur Verantwortung gezogen werden muß. Als Pflicht jedes Arztes aber muß anerkannt werden, daß er nicht nur die als schädlich von der Wissenschaft verworfenen Heilmethoden aufgebe, sondern auch die als notwendig erkannten anwende und wenn er dazu durch veraltete Ausbildung oder Unkenntnis nicht in der Lage ist, diese kennen zu lernen sich bemüht.

C. Ergebnis.

Trotz der mangelhaften Regelung der rechtlichen Natur des ärztlichen Eingriffs im Strafgesetzbuch ist es möglich, die Frage nach der Strafbarkeit des operierenden Arztes vom Boden unsres Rechtes aus zur Zufriedenheit zu beantworten.